OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303633/7/BZ

Datum:
Linz, 18. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, B-Strasse, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 5. Oktober 2023, GZ: WELS/923030002740/23, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als hinsichtlich der Spruchpunkte 1. bis 3. das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird.

Hinsichtlich Spruchpunkt 4. wird die Beschwerde im Schuldspruch als unbegründet abgewiesen. Hinsichtlich der Strafe wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.090 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 73 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 109 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. Oktober 2023, GZ: WELS/923030002740/23, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 111 Abs. 1 und Abs. 2 iVm § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 99/2020, vier Geldstrafen in Höhe von jeweils 3.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 8 Tagen und 9 Stunden verhängt. Weiters wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 1.200 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als iSd § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der Firma C__, (Arbeitgeberin), welche für die Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Meldepflicht keinen Bevollmächtigten bestellt hat, folgende Verwaltungsübertretungen zu verantworten:

Die oa. Firma hat als Dienstgeber im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG, nachfolgende Arbeitnehmer, als Arbeiter (Reinigung von Einkaufswagen) in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt:

1. D__, geb. tt.mm.jjjj, Arbeitsbeginn 09.01.2023, 06 Uhr. Die Anmeldung erfolgte am 09.01.2023 verspätet um 09:16 Uhr
2. E__, geb. tt.mm.jjjj, Arbeitsbeginn 09.01.2023, 06 Uhr. Die Anmeldung erfolgte am 09.01.2023 um 09:16 Uhr
3. F__, geb. tt.mm.jjjj, Arbeitsbeginn 09.01.2023, 06 Uhr. Die Anmeldung erfolgte am 09.01.2023 um 09:16 Uhr
4. G__, geb. tt.mm.jjjj, Arbeitsbeginn 10.01.2023, 06 Uhr. Die Anmeldung erfolgte am 10.01.2023 um 11:24 Uhr

Die in Rede stehenden Beschäftigten waren der Firma organisatorisch sowie hinsichtlich des Arbeitsortes und der Arbeitszeit maßgeblich unterworfen. Auch bestand eine persönliche Arbeitsverpflichtung und Weisungsgebundenheit. Die Höhe des Entgelts lag über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG.

Für die Behörde war im vorliegenden Fall von einem Arbeitsverhältnis in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt auszugehen, da Unentgeltlichkeit nicht ausdrücklich vereinbart wurde und somit ein angemessenes Entgelt gem. § 1152 ABGB als bedungen gilt.

Obwohl diese Dienstnehmer daher nicht von der Vollversicherung im Sinne des § 5 ASVG ausgenommen und daher in der Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung vollversichert sind, wurde hierüber eine, den Tatsachen entsprechende Meldung, bei der ÖGK, H-Strasse,

als zuständiger Sozialversicherungsträger, nicht vor Arbeitsantritt sondern verspätet erstattet.
Es wurden dadurch sozialversicherungsrechtliche Meldepflichten verletzt."

I.2. Gegen diesen Bescheid wurde die Beschwerde vom 2. November 2023 eingebracht, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass es sich um einen Unternehmenskauf mit Betriebsübergang gehandelt habe und laut den neuen Meldevorschriften keine Anmeldung zu erfolgen habe. Es sei lediglich durch den Verkäufer eine Ummeldung zu übermitteln. Der Käufer habe überhaupt keine Anmeldung zu erstatten. Der Tag des Betriebsüberganges sei auch nicht als der Tag des Arbeitsantrittes anzusehen, zumal die Arbeitnehmer seit längerer Zeit und nicht erst seit dem Unternehmenskauf im betreffenden Betrieb arbeiten würden.
Laut den neuen Meldevorschriften sei beim Betriebsübergang folgende Vorgangsweise anzuwenden: Sofern die Dienstnehmer unter einer anderen Beitragskontonummer abzurechnen sind, weil es beispielsweise zu einem (Teil-)Betriebsübergang nach dem AVRAG komme oder eine Unternehmensumgründung vorliege, sei eine Ummeldung erforderlich. Anstelle der bisherigen gesonderten Anmeldung am neuen Beitragskonto seien die Angaben zur Anmeldung direkt mit der Abmeldung zu übermitteln. Durch die Übermittlung des Referenzwertes Ummeldung erfolge automatisch die Anmeldung am neuen Beitragskonto. Es sei daher nur mehr eine Meldung zu erstatten. Die entsprechende Mitteilung des zuständigen Trägers vom Dezember 2022 liege bei. Alle betroffenen Dienstnehmer seien im Kaufvertrag über einen Unternehmensteil genannt und daher vom Betriebsübergang nach dem AVRAG und den neuen Meldevorschriften erfasst. Der Unternehmenskaufvertrag liege auszugsweise vor. Der Bf sei daher nicht zu bestrafen und seien keine Meldevergehen begangen worden.

I.3. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. September 2024. Zur Verhandlung sind der Rechtsvertreter sowie die Steuerberaterin des Bf und ein Vertreter des Amtes für Betrugsbekämpfung erschienen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer und zur Vertretung nach außen Befugter der C__. Die C__ hat laut dem mit der J__ abgeschlossenen Subunternehmervertrag und Kaufvertrag über einen Unternehmensteil mit Ablauf des 9. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023 die Dampfreinigung der Einkaufswägen (vertraglich geschuldete Leistung der Verkäuferin gegenüber der K__) übernommen. Dem Vertrag wurde unter anderem eine Aufstellung der übernommenen Arbeitnehmer angeschlossen. Die im gegenständlichen Verfahren in Rede stehenden Arbeitnehmer sind von dieser Aufzählung umfasst. Ebenso ist im Vertrag enthalten, dass die Verkäuferin (J__) Gewähr dafür leistet, dass die Arbeitnehmer ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet wurden. Der Vertrag wurde am 10. Jänner 2023 unterfertigt.

Die Arbeitnehmer L__, E__ und F__ wurden von der Verkäuferin (J__) am 3. Jänner 2023 per 31. Dezember 2022 von der Sozialversicherung abgemeldet.
Der Arbeitnehmer G__ wurde von der Verkäuferin am 3. Jänner 2023 mit diesem Tag von der Sozialversicherung abgemeldet.

Anlässlich einer Kontrolle durch Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei, am 12. Juli 2023 um 08:35 Uhr auf dem Parkplatz des K__ in O-Strasse, wurden die vier Arbeitnehmer der C__ L__, E__, F__ und G__ bei der Reinigung von Einkaufswägen angetroffen.

Arbeitsbeginn der Arbeitnehmer L__, E__ und F__ war der 9. Jänner 2023, 06:00 Uhr.
Alle drei Arbeitnehmer wurden von der Steuerberaterin der Bf am 9. Jänner 2023 um 09:16 Uhr zur Sozialversicherung angemeldet.

Arbeitsbeginn des Arbeitnehmers G__ war der 10. Jänner 2023, 06:00 Uhr. Dieser Arbeitnehmer wurde von der Steuerberaterin des Bf am 10. Jänner 2023 um 11:24 Uhr zur Sozialversicherung angemeldet.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie den Aussagen in der mündlichen Verhandlung am 16. September 2024 und sind dem Grunde nach unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 99/2020, lauten wie folgt:

„§ 4

[...]

(2) Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl. I Nr. 45/2005, entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um

1. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a oder b EStG 1988 oder
2. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen oder
3. Bezieher/innen von Geld- oder Sachleistungen nach dem Freiwilligengesetz.

§ 33

(1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

[...]

§ 35

(1) Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

[...]

§ 111

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder

4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar
- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

§ 539a

(1) Für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (zB Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.

(2) Durch den Missbrauch von Formen und durch Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes können Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz, besonders die Versicherungspflicht, nicht umgangen oder gemindert werden.

(3) Ein Sachverhalt ist so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre.
[...]“

III.2.1. Dem Bf wird gegenständlich vorgeworfen, dass er zu verantworten hat, dass die C__ die Arbeitnehmer D__, E__ und F__ am 9. Jänner 2023 ab 06:00 Uhr beschäftigt hat, obwohl die Anmeldung jeweils erst um 09:16 Uhr erfolgt ist. Weiters wird dem Bf vorgeworfen, dass er zu verantworten hat, dass der Arbeitnehmer G__ am 10. Jänner 2023 ab 06:00 Uhr beschäftigt wurde, obwohl die Anmeldung zur Sozialversicherung erst um 11:24 Uhr an diesem Tag erfolgt ist. Insgesamt werden dem Bf somit verspätete Anmeldungen zur Sozialversicherung in vier Fällen vorgeworfen.

Das durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass die C__ die Tätigkeit der Dampfreinigung der Einkaufswägen laut Vertrag erst mit Ablauf des 9. Jänner 2023 übernommen hat. Dass die Dienstgebereigenschaft auch bereits am 9. Jänner 2023 gegeben war, ist im Verfahren nicht hervorgekommen.

Eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung des Bf für die ihm in den Spruchpunkten 1. bis 3. zur Last gelegten Taten ist demnach nicht gegeben.

III.2.2. Weiters ergibt sich aus dem durchgeführten Beweisverfahren, dass der Arbeitnehmer G__ verspätet zur Sozialversicherung angemeldet wurde. Dem Vorbringen, dass der genaue Zeitpunkt der Unterschriftsleistung des Vertrages zu erheben wäre, da eine Unterschriftsleistung am Nachmittag noch keine Strafbarkeit um 06:00 Uhr begründen könne, kann nicht gefolgt werden. Dem Vertragsinhalt ist klar zu entnehmen, dass die C__ mit Ablauf des 9. Jänner 2023 die Tätigkeiten übernimmt und ist somit die Strafbarkeit unabhängig von der Leistung der Unterschrift gegeben. Dem Bf ist diese Verwaltungsübertretung daher in objektiver Hinsicht anzulasten.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit wird bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen sein, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, sodass es gemäß § 5 Abs. 1 (zweiter Satz) VStG dem Beschuldigten obliegt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass der Beschuldigte initiativ, von sich aus in substantiierter Form alles darlegt, was für seine Entlastung spricht. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. auch VwGH 26.3.2015, 2013/07/0011).

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Wenn der Bf einwendet, dass im mit der J__ abgeschlossenen Vertrag der Passus enthalten ist, dass diese Gewähr dafür leistet, dass die Arbeitnehmer ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet wurden, so ist darauf zu verweisen, dass diese vertragliche Zusicherung verwaltungsstrafrechtlich nicht relevant ist.

Der Bf hat nicht dargelegt, dass und gegebenenfalls welche Maßnahmen er getroffen hat, um die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zu gewährleisten.

Auch wenn im Vertrag die Zusicherung enthalten ist, dass die Arbeitnehmer ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet wurden, hat der Bf Kontrollpflichten, denen er nicht (zumindest nicht rechtzeitig) nachgekommen ist. Insgesamt ist daher dem Bf die Glaubhaftmachung seines mangelnden Verschuldens nicht gelungen und ist von schuldhaftem Verhalten des Bf auszugehen, weshalb er die angelastete Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten hat.

III.4. § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rechtsprechung aus, dass hinsichtlich der Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung gemäß § 20 VStG nicht die Anzahl der Milderungsgründe ausschlaggebend ist, sondern deren Gewichtung im Verhältnis zu allfällig vorhandenen Erschwerungsgründen.

Verfahrensgegenständlich liegt bereits eine einschlägige Übertretung des Bf nach dem ASVG vor und ist daher der Strafrahmen im Wiederholungsfall von 2.180 bis

5.000 Euro anzuwenden. Die belangte Behörde hat 3.000 Euro pro Spruchpunkt verhängt.

Im gegebenen Fall handelt es sich lediglich um die verspätete Anmeldung des Arbeitnehmers G__ und ist die Anmeldung auch nicht erst aus Anlass der Kontrolle durch Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung vorgenommen worden, sodass daher nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Bf die Sozialversicherungsbeiträge nicht bezahlten wollte. Auch ist der Wiederholungsfall bereits durch die erhöhte Strafdrohung des § 111 Abs. 2 ASVG abgedeckt. Insgesamt betrachtet war daher im konkreten Einzelfall mit einer außerordentlichen Strafmilderung iSd § 20 VStG vorzugehen. In diesem Sinne war daher die verhängte Geldstrafe im angegebenen Ausmaß zu reduzieren. Auch ist mit dieser Strafe, sowohl aus spezialpräventiven als auch generalpräventiven Überlegungen, eine im gegenständlichen Fall geeignete Sanktion gesetzt, die dem Bf vor Augen führt, den gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Anmeldung von Arbeitnehmern bei der Sozialversicherung besonderes Augenmerk zu schenken.

III.5. Im Ergebnis war der Beschwerde betreffend die Spruchpunkte 1. bis 3. Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis diesbezüglich aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Hinsichtlich Spruchpunkt 4. war die Beschwerde im Schuldspruch als unbegründet abzuweisen und der Beschwerde hinsichtlich der verhängten Strafe insofern Folge zu geben, als die verhängte Geldstrafe außerordentlich zu mildern und auf 1.090 Euro zu reduzieren war.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschreiben. Der behördliche Kostenbeitrag war mit 109 Euro festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-

gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner